

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

31. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 1802

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

solche Kaufpreise aus der Durchschnitts-Tabelle wegzulassen; in den meisten Fällen wird es aber keine große Schwierigkeit haben, den Werth derselben approximativ anzugeben; die Sache mit der Goldwage abzuwägen, ist freylich nicht möglich, aber auch nicht nothwendig. — Wer sich getraut die Gütersteuer nach Ertrags-Berechnungen anzulegen, wo man doch den Brutto-Ertrag auch wissen muß, der wird sich in einem solchen einzelnen Fall wohl zu helfen wissen, vorzüglich wenn er überlegt, daß nicht der einzelne Kaufpreis, sondern der Durchschnitt aus mehreren die Klassen-Taxe bestimmt.

u.

31.

Finanz - Ministerium.

Steuer - Departement.

Nro. 1802. Karlsruhe den 28. Juny 1811.

Unterm 22. März d. J. Nro. 814. ist verfügt worden, daß die Zinsen und Gülten nicht nach den alten Verainen, sondern nach den neuesten Einzugs - Registern den Steuerpflichtigen abzuziehen sind.

Da nun die Trägereyen, von allen Zins- und Gültspflichtigen zusammen, immer etwas mehr einziehen, und einzuziehen berechtigt sind, als sie im Ganzen an den Zins- oder Gültherrn abliefern, und abzuliefern schuldig sind; so ist die Frage entstanden:

„Ob der Zins und das damit erhoben werdende erlauchte Zumaas — oder nur der Zins allein dem Güterbesitzer abgezogen werden dürfe, und wie, in dem einen oder dem andern Falle, der Zins- und Gültherr zu behandeln seye?“

In Erwägung, daß der eigentliche Zins-Betrag und das, der Erhebung wegen, zu entrichtende Zumaas, in den Einzugs-Registern, und sehr oft selbst in den diesen zum Grunde liegenden Urkunden, nicht getrennt ist, eine erst vorzunehmende Trennung aber nur mit einem Zeit- und Kosten-Aufwand möglich wäre, der mit dem zu erreichenden Zweck in keinem Verhältniß steht, wird die oben bemerkte Anfrage dahin entschieden:

- 1.) Die Zinsen und Gülten sind den Gefällgebern in dem Betrag abzuziehen, wie sie solche nach den Einzugs-Registern an die Träger abliefern, also Zins- und Zumaas-

2.) Den Gefällnehmern werden die Zinsen und Gülten nur in dem Betrag zur Last gesetzt, in dem sie die Trägereyen abliefern, also der Zins = ohne Zumaas.
Hiernach haben die Kreis- Directorien sämtliche Bezirks- Commissärs zu bescheiden.

32.

Finanz- Ministerium.

Steuer- Departement.

Nro. 1809. Karlsruhe den 28. Juny 1811.

Durch Generale vom 4. März 1811. Nro. 621, 22 und 23. ist bekannt gemacht worden, daß Handlohn und Sterbfall, da sie nicht auf dem jährlichen Ertrag haften, und nur in langen — der Dauer nach unbestimmten Zeiträumen fällig werden, weder zum Abzug noch zur Anlage in der Grund- Steuer qualificirt seyen.

Nun ist die Frage entstanden:

„Ob ein pactirter und jährlich zu entrichtender Handlohn oder Sterbfall von dem Grund- Steuer- Capital abgezogen und dem Bezieser zur Last gesetzt werden müsse?“